

Änderungsvorgang Nr. 108-1, VPU018-4 Rev.01 – Abweichungen von zugestimmten VPU – Zustimmungsverfahren Grubenwässer-Übergabestation, nur Erdungs- und Blitzschutz, Verbindungen und Anschlüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 03.11.2021 (Eingang 04.11.2021) [1] erteile ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

- 1) Den mit Email vom 04.11.2021 beantragten und in der vorgelegten Unterlage "Veränderungsvorgang Nr. 108-1, VPU018-4 Rev.01 [1] erläuterten Veränderungen stimme ich unter Auflagen zu.
- 2) Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

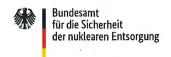
Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

[1] BGE – Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH, "Endlager Konrad; Veränderungsantrag Nr. 108-1. VPU018-4 Rev.01 Grubenwässer-Übergabestation, Verbindungen und Anschlüsse" (9KE/41790/ZRH/-/-/DA/LE/0003/00) vom 03.11.2021, nebst Anlage eingegangen beim BASE per Mail am 04.11.2021.

Projekt	PSP-Element	Obj. Kenn.	Funktion	Komp.	Baugr.	Aufgabe	UA	Lfd. Nr.	Rev.
NAAN	иииииииии	ииииии	NNAAANN	AANNNA	AANN	XAAXX	AA	ииии	NN
SUE	41790		ZRH			DA	AA	0009	00







- [2] BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH, Veränderungsantrag vom 03.07.2019 "Endlager Konrad, Änderungsvorgang Nr. 108 Bauliche Abweichungen an der Grubenwässer-Übergabestation, Veränderungsantrag (SE 2 9KE 2211/ÄA0108#0001), eingegangen beim BfE am 08.07.2019
- [3] BfE Bescheid "Änderungsvorgang 108 Bauliche Abweichungen an der Grubenwässer-Übergabestation" (9K 9160/2-108) vom 03.09.2019
- [4] Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22. Mai 2002.
- [5] BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH, Endlager Konrad, Vorgehen bei Änderungen, Qualitätsmanagementverfahrensanweisung QMV 15 (9X/115200/CA/ JH/0030/04) mit Stand vom 15.02.2019.
- [6] BfS EU 375, Systembeschreibung Erdungs- und Blitzschutzanlage (9K/5511/-/KA/ RB/0006/02) mit Stand vom 31.01.97
- [7] BfS EU 344-Nachfolge, Einstufung von Anlagenteilen, Systemen und Komponenten in Qualitätssicherungsbereiche, 15.03.2010, (9KE/1151/CA/JG/0002/01)
- [8] DIN EN 62561-1 (VDE 0185-561-1): 2017-12, Teil 1: Anforderungen an Verbindungsbauteile (IEC 62561-1:2017); Deutsche Fassung EN 62561-1:2017
- [9] BASE Protokoll zum Fachgespräch vom 11. August 2021 (BASE GZ: 9K 9160/4#0003/006)
- [10] Stellungnahme (Email) TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG zu Änderungsvorgang Nr. 108-1, Email vom 09.11.2021

II. Nebenbestimmungen

- Spätestens im Rahmen der Abnahmeprüfung vor Ort ist gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde der Nachweis zu erbringen, dass der eingebaute Erdungsfestpunkt den Anforderungen der DIN EN 62561-1 entspricht und für die vorgesehene Anwendung zugelassen ist. (Auflage)
- Bei der Erstellung der As-Built Dokumentation sind die veränderten Anschlüsse in allen Unterlagen (Zeichnungen, Stücklisten etc.) zu berücksichtigen. Der Nachweis ist spätestens im Rahmen der Prüfung der Enddokumentation gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu erbringen (Auflage)





III. Hinweise

Diese Zustimmung und die hier zugrunde gelegte Verfahrensweise stellt keine generelle Anerkennung der in dem von Ihnen vorgelegten Entwurf des "Leitfaden für die atomrechtliche Vorprüfung und Verfahren bei Abweichungen von zugestimmten Vorprüfunterlagen" (Stand: 30.10.2020) dargestellten Vorgehensweise bezüglich Abweichungen von zugestimmten Vorprüfunterlagen dar.

IV. Begründung

Mit Email vom 04.11.2021 [1] haben Sie die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsicht zum Veränderungsantrag Nr. 108-1. VPU018-4 Rev.01 Grubenwässer-Übergabestation, Verbindungen und Anschlüsse (BGE KZL 9KE/41790/ZRH/-/-/DA/LE/0003/00) mit Stand vom 03.11.2021 beantragt. Ich führe Ihren Änderungsantrag B0008 VPU018-4 Rev.01 (9KE/41790/ZRH/-/-/DA/LE/0002/00) vom 27.07.2021, jetzt unter der neuen Bezeichnung Nr. 108-1. VPU018-4 Rev.01 (9KE/41790/ZRH/-/-/DA/LE/0003/00) fort.

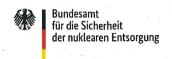
Sie führen in ihrem Veränderungsantrag [1] nach Ihrer QMV 15 [5], 6.1.3.1. aus, dass abweichend von den Festlegungen der zugestimmten Vorprüfunterlagen zur Grubenwässer-Übergabestation hinsichtlich der Aspekte der Erdungs- und Blitzschutzanlage die vorzusehenden Erdungsfestpunkte in Innen- und Außenwänden nicht schweißtechnisch sondern mittels Klemmverbindung elektrisch leitend und mechanisch fest mit dem Erdungsbandstahl verbunden werden sollen. Diesbezüglich ist dem Veränderungsantrag im Anhang 1 eine Prinzipskizze beigefügt.

Für diese Veränderungen ist gemäß der Nebenbestimmung A.4 - 23 des PFB Konrad [4] ein Zustimmungsverfahren bei der atomrechtlichen Aufsicht durchzuführen, da es sich um unwesentliche Veränderungen an Anlagenteilen, Systemen und Komponenten (ASK) des QS-Bereichs 3.1 handelt. Eine unwesentliche Veränderung liegt bei einer Abweichung vom planfestgestellten Zustand des Endlagers vor, wenn diese aus Sicht eines Sachkundigen offensichtlich nur unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben kann, also die Genehmigungsfrage nicht erneut aufwirft. Maßstab der Prüfung durch die atomrechtliche Aufsicht sind der PFB Konrad [4] samt den zugehörigen Unterlagen sowie das einschlägige Technische Regelwerk.

Unter Hinzuziehung der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG als Sachverständiger der atomrechtlichen Aufsicht wurde geprüft, ob durch die Änderung der Anschlussart die Festlegungen des PFB [4] incl. EU 375 [6] und der zugrundeliegenden Normen eingehalten werden und sich keine Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau des Endlagers Konrad ergeben.

Als Ergebnis meiner Prüfung stelle ich fest, dass gegen die Verwendung von Verbindungsklemmen, die der DIN EN 62561-1 (VDE 0185-561-1) [8] entsprechen und die für Blitzschutzsysteme zugelassen sind, aus sicherheitstechnischer Sicht keine Einwände bestehen.





Da mit dem vorliegenden Veränderungsantrag nur eine Prinzipskizze und keine Datenblätter vorgelegt wurden, ist die Eignung des tatsächlich vorgesehenen und verwendeten Bauteils spätestens im Rahmen der Abnahmeprüfung vor Ort gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu belegen. Daher ergeht Nebenbestimmung 1 /NB 1/ als Auflage.

Da mit dem Veränderungsantrag keine Angaben gemacht wurden, inwieweit Unterlagen der zugestimmten VPU, z. B. Zeichnungen, ebenfalls betroffen sind, ergeht Nebenbestimmung 2 zur Dokumentation der durchgeführten Veränderungen in den As-Built-Unterlagen /NB 2/ ebenfalls als Auflage.

Anhand der vorliegenden Prinzipskizze ist erkennbar, dass für den innenliegenden Erdungsfestpunkt keine Dichtmanschette vorgesehen ist. Damit wird diesbezüglich der Festlegung unter TOP 3 des Protokolls zum Fachgespräch vom 11. August 2021 [9] entsprochen.

Abschließend stelle ich fest, dass sich mit der zur Zustimmung vorgelegten geplanten Änderung offensichtlich keine negativen Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau und somit auf das Endlager Konrad ergeben. Die Stellungnahme meines Sachverständigen [10] ist diesem Schreiben beigefügt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

 Email Stellungnahme TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Konrad, EB 05 9070-59, Veränderungsantrag_Grubenwässer-Übergabestation_ Nr 108-1_ ZRH Blitzschutz -, eingegangen beim BASE am 09.11.2021



Betreff:Konrad, EB 05 9070-59, Veränderungsantrag_Grubenwässer-Übergabestation_ Nr 108-1_ ZRH Blitzschutz -

Datum:Tue, 9 Nov 2021 07:45:24 +0000

Von: < @tuev-nord.de>
An: < @bfe.bund.de>

Sehr geehrter Herr

Sie haben uns den von der BGE erstellten Veränderungsantrag Nr. 108-1. VPU018-4 Rev.01 Grubenwässer-Übergabestation, Verbindungen und Anschlüsse (9KE/41790/ZRH/-/-/DA/LE/0003/00 mit Stand vom 03.11.2021) zugesandt und um Prüfung und Stellungnahme gebeten.

Die BGE führt in ihrem Veränderungsantrag aus, dass abweichend von den Festlegungen der zugestimmten Vorprüfunterlagen zur Grubenwässer-Übergabestation hinsichtlich der Aspekte der Erdungs- und Blitzschutzanlage die vorzusehenden Erdungsfestpunkte in Innen- und Außenwänden nicht schweißtechnisch sondern mittels Klemmverbindung elektrisch leitend und mechanisch fest mit dem Erdungsbandstahl verbunden werden sollen. Diesbezüglich ist dem Veränderungsantrag im Anhang 1 eine Prinzipskizze beigefügt.

Wir haben geprüft, ob durch die Änderung der Anschlussart die Festlegungen des PFB und der zugrundeliegenden Normen eingehalten werden und sich keine Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau des Endlagers Konrad ergeben.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass bei der Verwendung von Verbindungsklemmen, die der DIN EN 62561-1 (VDE 0185-561-1) entsprechen und die für Blitzschutzsysteme zugelassen sind, aus sicherheitstechnischer Sicht keine Einwände bestehen. Da mit dem vorliegenden Veränderungsantrag nur eine Prinzipskizze der BGE und keine Datenblätter vorgelegt wurden, ist die Eignung des tatsächlich vorgesehenen und verwendeten Bauteils spätestens im Rahmen einer Abnahmeprüfung vor Ort gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu belegen. Spätestens im Rahmen einer Abnahmeprüfung vor Ort ist gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde der Nachweis zu erbringen, dass der eingebaute Erdungsfestpunkt den Anforderungen der DIN EN 62561-1 entspricht und für die vorgesehene Anwendung zugelassen ist /AV 1/.

Da mit dem Veränderungsantrag keine Angaben gemacht wurden, inwieweit Unterlagen der zugestimmten VPU, z. B. Zeichnungen, ebenfalls betroffen sind, halten wir diesbezüglich einen weiteren Auflagenvorschlag für erforderlich. Bei der Erstellung der As-Built Dokumentation sind die veränderten Anschlüsse in allen Unterlagen (Zeichnungen, Stücklisten etc.) zu berücksichtigen. Der Nachweis ist spätestens im Rahmen der Prüfung der Enddokumentation gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu erbringen /AV 2/.

Wir haben ferner festgestellt, dass anhand der nun vorliegenden Prinzipskizze erkennbar ist, dass für den innenliegenden Erdungsfestpunkt keine Dichtmanschette vorgesehen ist. Damit wird diesbezüglich der Festlegung unter TOP 3 des Protokolls zum Fachgespräch vom 11. August 2021 (BASE GZ: 9K 9160/4#0003) entsprochen.

[...]

Beste Grüße

Sitz der Gesellschaft/Headquarters: TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG * Gr. Bahnstr. 31 * 22525 Hamburg Registergericht/County Court: Amtsgericht Hamburg * HRA 100227 * USt.-IdNr. DE 813992777 * Steuer-Nr. 27/628/00023 Komplementär/Fully Liable Partner: TÜV NORD SysTec Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg

Registergericht/County Court: Amtsgericht Hamburg * HRB 90231 Geschäftsführer/Chief Executive Officer: Dr. Jörg Aign, Jan Radtke

Diese Nachricht ist vertraulich. Falls Sie nicht der in dieser Nachricht bezeichnete Empfänger sind, informieren Sie uns bitte sobald als möglich per E-Mail und löschen Sie diese Nachricht einschliesslich der Anhänge aus Ihrem System. Bitte bewahren Sie Stillschweigen über den Inhalt. Jegliche Nutzung, Weiterleitung, Ausdrucke und Kopien sind unzulässig. Danke für Ihr Verständnis.